

11. Juli 2016



über

Der Oberbürgermeister

Magistrat

Frau

Stadtverordnetenvorsteherin Gabriel

an die Fraktion ALFA & ULW

9. Juli 2016

Anfrage der Fraktion ALFA & ULW vom 7. Juni 2016 (Nr. 4/2016) nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (16-V-01-0019)

Anfrage:**Betreff: Möglicher Interessenkonflikt zwischen Funktionen von Herrn Goßmann**

Mieter von nicht preisgebundenen Wohnungen der GWW haben Mitte Mai 2016 schriftlich Mieterhöhungsverlangen gemäß § 558 BGB (Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete) erhalten. Die GWW, deren Aufsichtsratsvorsitzender der Wiesbadener Bürgermeister und Sozialdezernent Arno Goßmann ist, bezieht sich dabei auf den Mietspiegel 2016 für das Stadtgebiet Wiesbaden.

Den Mietern wird in dem Schreiben mitgeteilt, dass der Mietspiegel über den Mieterbund Wiesbaden und Umgebung e.V. bezogen werden kann. In diesem Verein ist Herr Goßmann Beisitzer im Vorstand.

Sollte durch die Mieterhöhungen ein Anspruch auf Wohngeld entstehen, werden die Mieter in dem GWW-Schreiben an das Amt für Soziale Arbeit der Landeshauptstadt Wiesbaden verwiesen. Dieses Amt untersteht dem Sozialdezernat unter Leitung von Herrn Goßmann.

Angesichts dieser Konstellation fragen wir den Magistrat:

1. Ist dem Magistrat der beschriebene Sachverhalt bekannt?
2. Wie beurteilt der Magistrat die beschriebene Ämter-Konstellation von Herrn Goßmann?
3. Hält der Magistrat einen Interessenkonflikt zwischen den verschiedenen o.g. Funktionen, die Herr Goßmann innehat, für möglich?

4. Falls ja: Welche Maßnahmen ergreift der Magistrat, um einen Interessenkonflikt für Herrn Goßmann zu vermeiden oder auszuschließen?

Die Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Ja.

Zu 2.

Der Magistrat hält die Ausübung der unterschiedlichen Ämter und Funktionen von Herrn Bürgermeister Goßmann für rechtlich unbedenklich.

Zu 3.

Ein Interessenkonflikt liegt aus Sicht des Magistrats nicht vor.

Die Vorschrift des § 25 HGO ist nur eingeschränkt auf die hauptamtlich für die Gemeinde Tätigen anwendbar. Erfasst wird nur die persönliche Mitwirkung bzw. Anwesenheit an der mündlichen Beratung in den Entscheidungsgremien der Gemeinde, also im Gemeindevorstand, der Gemeindevertretung und den Ausschüssen.

Ein Widerstreit der Interessen im Sinne des § 25 HGO ist bei Herrn Bürgermeister Goßmann im Zusammenhang mit der durch ihn ausgeübten Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der GWW ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einem der in § 25 Abs. 1 Nr. 4 HGO genannten Organe führt dann nicht zu einem Mitwirkungsverbot bei den die Organisation betreffenden Entscheidungen der Gemeinde, wenn der Betreffende dem Organ als Vertreter der Gemeinde oder auf deren Vorschlag angehört. Hier gehört der Betreffende auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde dem Aufsichtsrat der GWW an, um deren Interessen wahrzunehmen.

Ein Widerstreit der Interessen im Sinne des § 25 HGO liegt bei Herrn Bürgermeister Goßmann auch im Hinblick auf sein Ehrenamt im Vorstand des Mieterbunds Wiesbaden und Umgebung e.V. und der Mitwirkung des Mieterbunds Wiesbaden und Umgebung e.V. bei der Erstellung der 12. Fortschreibung des Mietspiegels nicht vor. Insbesondere ist § 25 Abs. 1 Nr. 5 HGO nicht erfüllt.

Die 12. Fortschreibung des Mietspiegel wurde gemäß des Stadtverordnetenbeschlusses Nr. 413 vom 29.10.1974 durch den Arbeitskreis „Mietspiegel“ bestehend aus den Mitgliedern

- Mieterbund Wiesbaden und Umgebung e.V.
 - Haus & Grund Wiesbaden e.V.
 - den Sachverständigen für Mieten und Pachten: Axel Brömer, Nicole Deml-Moog, Walter Gunst, Hermann Koch, Horst U. Michaelis
 - der Stadtverwaltung: Tiefbau- und Vermessungsamt - Bewertungsstelle
- beschlossen.

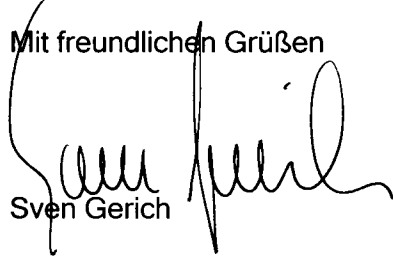
Der Magistrat war als Entscheidungsgremium der Landeshauptstadt Wiesbaden in diese Beschlussfassung nicht eingebunden. Er hat unter Beteiligung von Herrn Bürgermeister Goßmann mit der SV 16-V-66-0503 in seiner Sitzung vom 14.03.2016 lediglich von der 12. Fortschreibung des Mietspiegels Kenntnis genommen.

Die Auszahlung von Wohngeld erfolgt nach Antrag gemäß § 26 SGB I nach Prüfung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Soziale Arbeit. Im Hinblick auf Interessenkollisionen sind hier die §§ 16 und 17 SGB X zu beachten. Die entsprechenden Tatbestände sind nicht erfüllt. Herr Bürgermeister Goßmann ist in die positive wie negative Bescheidung von Wohngeldanträgen nicht, auch nicht beratend einbezogen. Ein persönlicher Vor- oder Nachteil für Herrn Bürgermeister Goßmann ist nicht erkennbar.

Zu 4.

Entfällt wegen Punkt 3.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Gerich